

# Statuten KAMMERCHOR WIL

---

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen KAMMERCHOR WIL besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die aktive Förderung des Kulturlebens der Region Wil durch die gemeinsame Pflege des Gesangs. Dies wird erreicht durch die Einstudierung und Aufführung von klassischen bis neuzeitlichen Chorwerken a cappella oder mit Orchester und Solisten.

## 3. Mitgliedschaft

Der KAMMERCHOR WIL besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### 3.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.

Die Aufnahme erfolgt an der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### 3.2 Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (2 Mitglieder)

### 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen müssen schriftlich und 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden verschickt werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher an das Präsidium einzureichen.

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll
- Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Vorstellen des Jahresprogramms durch die Chorleiterin bzw. den Chorleiter
- Mutationen im Mitgliederbestand
- Rechnungsabnahme, Décharge-Erteilung, Budget, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen: Vorstandsmitglieder, Präsidentin/Präsident, Revisorin/Revisor, Chorleiterin/Chorleiter
- Ehrungen
- Varia

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dem Präsidium ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste einreicht.

#### **4.2 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von 3 Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand gehören an:

- die Präsidentin bzw. der Präsident
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident
- die Aktuarin bzw. der Aktuar
- die Kassierin bzw. der Kassier

Die Chorleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

- Festlegen von Konzertprogramm und Probenplan (auf Vorschlag der Chorleitung)
- Organisation der Konzerte
- Durchführen von Mitgliederversammlung und besonderen Anlässen
- Buchhaltung /Werbung/ Sponsoring
- Zuzug von Fachleuten bei Bedarf

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **4.3 Revisionsstelle**

Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.

### **5. Rechnungswesen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

- aus den jährlichen Beiträgen der Aktivmitglieder
- aus dem jährlichen Beitrag der öffentlichen Hand
- aus Beiträgen von Gönnern und Sponsoren

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **6. Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen können nur an der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2015 beschlossen. Sie ersetzen jene vom 22. Juni 1959.